



Entgeltordnung der Stadt Glinde über Entgelte für Pflege und Bepflanzung von Gräbern auf dem Friedhof der Stadt Glinde

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1 Entgelte

- (1) Die Stadt Glinde übernimmt die pflege und die Bepflanzung von Gräbern sowohl für 1 Jahr (Jahrespflege) als auch für mehrere Jahre (Dauergrabpflege).
- (2) Die Dauergrabpflegesumme ist in einem Betrag bei Abschluss des Vertrages zu entrichten. Hierbei werden weder Preissteigerungen noch Zinsen berücksichtigt. Es erfolgen keine Nachzahlungen und keine Rückvergütungen.
- (3) Die Entgelte werden gemäß Anlage zu dieser Entgeltsordnung erhoben.

§ 2 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte entsteht mit der Erteilung eines Auftrages.
- (2) Entgeltschuldnerin oder Entgeltschuldner ist, wer den Auftrag erteilt.
- (3) Alle Entgelte sind 10 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig und an die Stadtkasse Glinde zu entrichten.

§ 3 Mahnverfahren

Für rückständige Entgelte wird das gesetzliche Mahnverfahren eingeleitet.

§ 4 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Glinde wird im Rahmen der Entgeltordnung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 01.06.2008